



Medizinische Universität Graz

Rektor

Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz

Univ.Prof. Dr. Josef Smolle

Tel +43 / 316 / 385-72000

Fax +43 / 316 / 385-72030

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

per Email: daniela.rivin@bmwfw.gv.at

Sachbearbeiterin: Mag.a Beate Herbst

Tel +43 / 316 / 385-72013

beate.herbst@medunigraz.at

Graz, 29. Oktober 2014

**Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 - UG,
Aussendung zur Begutachtung,
GZ BMWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014**

Sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. Mitterlehner,
Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen im Universitätsgesetz.

Die Medizinische Universität Graz schließt sich voll inhaltlich der Stellungnahme der Österreichischen Universitätenkonferenz an.

Ergänzend erlauben wir uns noch folgende Punkte anzumerken:

Zu § 96:

Die Zuordnung der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung zum wissenschaftlichen und künstlerischen Personal begrüßen wir ausdrücklich. Eine Klarstellung betreffend die Auswirkung auf die Dauer des Ausbildungsverhältnisses wäre anzudenken.

Zu Z 19 (§ 29 Abs. 5):

Im Rahmen der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der Medizinischen Universität bzw. der Universität, an der eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, und dem Krankenanstaltenträger ist festzulegen, dass die MitarbeiterInnen im Klinischen Bereich im Durchschnitt einen 30%-igen Freiraum zur Erbringung der universitären Aufgaben in Forschung und Lehre haben. Derzeit bezieht sich dieser Anteil auf eine Durchschnittsbetrachtung über alle ärztlichen Mitarbeiterinnen je Organisationseinheit. Da das durchschnittliche Ausmaß von Forschung und Lehre an den einzelnen Organisationseinheiten im Klinischen Bereich allerdings nicht einheitlich ist und es Organisationseinheiten mit einem höheren und solche mit einem geringeren quantitativen Lehr- und Forschungsausmaß gibt, soll sich die Durchschnittsbetrachtung künftig auf den gesamten Klinischen Bereich der Medizinischen Universität bzw. Medizinischen Fakultät beziehen. Mit dieser Änderung erfolgt auch eine Angleichung an die Wissensbilanz-Verordnung, in der die diesbezügliche Kennzahl 2.2 der Wissensbilanz (Zeitvolumen des in ärztlicher und zahnärztlicher

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz, www.medunigraz.at

Verwendung stehenden wissenschaftlichen Personals im Klinischen Bereich in Lehre und Forschung [in Vollzeitäquivalenten und in Prozent der gesamten Normalarbeitszeit (40 Stunden) dieses Personals]) ebenfalls auf den gesamten Klinischen Bereich abstellt.

§ 29 Abs. 5 sollte daher lauten wie folgt:

„In dieser Vereinbarung über die Zusammenarbeit ist auch festzulegen, dass Universitätsangehörige gemäß § 94 Abs. 1 Z 4 in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung mit Ausnahme der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung gemäß § 94 Abs. 2 Z 3, die mit der Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Organisationseinheiten des Klinischen Bereichs als Einrichtungen der Krankenanstalt beauftragt sind, in einem Durchrechnungszeitraum von 26 Wochen durchschnittlich mindestens 30vH der Normalarbeitszeit dieser Universitätsangehörigen, bezogen auf die Gesamtheit der Organisationseinheiten im Klinischen Bereich, für universitäre Lehre und Forschung verwenden.“

§ 20 Abs. 5 und § 32:

Grundsätzlich begrüßt die Med Uni Graz die Angleichung des § 32 Abs. 1 an § 20 Abs. 5 UG. Als wichtig erachten wir jedoch, dass das Vorschlagsrecht wie bisher bei den UniversitätsprofessorInnen der betreffenden Organisationseinheit verbleibt. Zudem möchten wir noch die Bedenken unseres Senats hinsichtlich Qualitätssicherung ohne einen Berufungsprozess für die LeiterInnenfunktion weitergeben.

Bereich Studium & Lehre:

Die Organisationseinheit für Studium und Lehre der Med Uni Graz hat bereits im Vorfeld der Erarbeitung der UG-Novelle Rückmeldungen an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft übermittelt, die leider noch keinen Eingang in den übermittelten Entwurf gefunden haben.

Aus Sicht des Vizerektorats für Studium und Lehre wäre eine Anpassung des § 79 (5) anzustreben, da durch die erweiterten technischen Möglichkeiten, die durch Smartphones und Tablet-PCs gegeben sind, Vervielfältigungen in zahlreichen Varianten möglich sind. In der geltenden Fassung des UGs sind explizit jedoch nur Fotokopien von Prüfungsunterlagen erlaubt bzw. von MC-basierten Prüfungen untersagt. In weiterer Folge sollte § 84 (2) entsprechend angepasst werden und auch hier von Vervielfältigung gesprochen werden.

Eine Änderung von § 64 (4), welche die Festschreibung qualitativer Bedingungen zur Zulassung für alle Doktoratsstudien zulässt, wäre aus Sicht der Med Uni Graz wünschenswert.

Die in § 65 festgehaltene Vorschrift des Nachweises des „Rechts auf unmittelbare Zulassung zum Studium“ erschwert die Umsetzung der Bestimmung, da das Wort „unmittelbar“ Raum für Interpretationen zulässt.

Da die Medizinischen Universitäten gemeinsam mit 1. August 2014 ein neues klinisch-praktisches Jahr als letztes Ausbildungsjahr eingeführt haben, nämlich eine Ausdehnung auf 48 Wochen ohne Lehrveranstaltungszeit, wäre eine entsprechende Ergänzung des § 52 erstrebenswert.

Zu den oben angeführten Punkten möchte das Vizerektorat für Studium und Lehre folgende Formulierungsvorschläge unterbreiten:

Rechtsschutz bei Prüfungen

§ 79 (5) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die oder der Studierende ist berechtigt, ~~von diesen Unterlagen Fotokopien~~ diese Unterlagen zu vervielfältigen. Vom Recht auf ~~das Anfertigen~~

~~von Fotokopien~~ Vervielfältigung ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwort-~~Items~~Möglichkeiten.

Einsicht in die Beurteilungsunterlagen

§ 84. (2) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung beantragt. Die oder der Studierende ist berechtigt, ~~von diesen Unterlagen Kopien anzufertigen~~ diese Unterlagen zu vervielfältigen, sofern diese nicht gemäß § 79 Abs. 5 ausgeschlossen sind.

Zulassung zu Doktoratsstudien

§ 64. (4) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 5 Abs. 3 Fachhochschul-Studiengesetz, oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind. Für eine Zulassung zu einem „~~PhD-~~Doktoratsstudium“ können im Curriculum qualitative Bedingungen vorgeschrieben werden.

Besondere Universitätsreife

§ 65. (1) Zusätzlich zur allgemeinen Universitätsreife ist die Erfüllung der studienspezifischen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Rechts zur unmittelbaren Zulassung zum Studium nachzuweisen, die im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, bestehen. Der Nachweis eines Studienplatzes ist nicht zu fordern.

Einteilung des Studienjahres

§ 52. Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der Lehrveranstaltungsfreien Zeit. Es beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Der Senat hat nähere Bestimmungen über Beginn und Ende der Semester und der Lehrveranstaltungsfreien Zeit zu erlassen. Folgende Ausnahmeregelung gilt für Medizinische Universitäten und Fakultäten für das Klinisch Praktische Jahr des Studiums der Humanmedizin. Dieses beginnt jeweils mit dem 1. Montag im August und dauert 48 Wochen durchgehend ohne Lehrveranstaltungsfreie Zeit.

Mit herzlichen Grüßen


Univ.-Prof. Dr. Josef Smolle
Rektor